

„Grenzüberschreitungen von Patient*innen“

Vermeehrt berichten Psychotherapeut*innen davon, dass Patient*innen Grenzen überschreiten. Zum Beispiel, indem flutartig per E-Mail oder über soziale Medien kommuniziert wird, ggfs. mit übergriffigem Inhalt, (z.B. Drohungen, sexualisierte Fotos, etc.) aber auch durch ständiges Aufsuchen der Praxis oder sogar dem privaten Wohnort. In seltenen Fällen kommt es auch zu verbalen Ausbrüchen, Gewaltandrohungen oder einer Annäherung in sexueller Absicht.

Wie kann Selbstschutz in der Psychotherapie aussehen und was ist zu tun, wenn Grenzüberschreitungen durch Patient*innen erfolgen?

Psychotherapeut*innen sind zur Einhaltung der Sorgfalts- und Schweigepflichten verpflichtet. Dennoch ist grenzverletzendes Verhalten durch Patient*innen nicht hinzunehmen.

Hilfreich ist es, vorab für klare Rahmenbedingungen der Therapie zu sorgen und diese festzuhalten. Insbesondere sollte die Art der Kommunikation zwischen Patient*innen und Therapeut*innen abgesprochen sein (Zeiten, Form, Kanäle und Art der Kommunikation).

Die Schweigepflicht gilt gem. § 8 Abs. 1 der BO LPK RLP während und nach der Therapie und damit grundsätzlich umfassend. Sie gilt jedoch nicht ausnahmslos, sodass es bei deutlichem Überschreiten von Grenzen möglich ist, zum Schutz der eigenen Person auch die Schweigepflicht zu brechen.

§ 8 Abs. 4 BO – Ausnahmen von der Schweigepflicht

Gefährdet eine Patientin oder ein Patient sich selbst oder andere oder wird sie oder er gefährdet, so haben Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zwischen Schweigepflicht, Schutz der Patientin oder des Patienten, Schutz von Dritten und dem Allgemeinwohl abzuwägen und gegebenenfalls Maßnahmen zum Schutz der Patientin oder des Patienten oder Dritter zu ergreifen

Soweit es notwendig ist, die Schweigepflicht zu brechen, ist wie folgt vorzugehen:

- 1) Einwirken auf den/die Patient*in mit dem Ziel eine Änderung des Verhaltens herbeizuführen
- 2) Wenn dies erfolglos bleibt, Abwägung zwischen dem Interesse auf Geheimhaltung des/der Patient*innen und Ihrem persönlichen Schutz - Abwägung gut dokumentieren!
- 3) Bruch der Schweigepflicht durch Offenbarung der Tatsachen

Trauen Sie sich bei Grenzüberschreitungen, die/den Patient*in zu ignorieren oder zu sperren (Soziale Medien, Telefonnummer ...). - je nach vorher abgestimmtem Rahmen.

Wichtig ist, dass Sie in akuten Fällen Ruhe bewahren und sich Hilfe holen, wenn Sie sich nicht wohlfühlen. Sie sind berechtigt, zu Ihrem Schutz die Polizei einzuschalten!

Sollte aufgrund des fortgesetzt grenzverletzenden Verhaltens von Patient*innen die Vertrauensbasis nicht mehr bestehen und auch nicht mehr herstellbar sein, sind Sie berechtigt und sogar gehalten, die Therapie zu beenden. Hierbei sind die diesbezüglichen Sorgfaltspflichten einzuhalten.

§ 5 Abs. 4 BO – Sorgfaltspflichten bei Therapiebeendigung

(4) ¹Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten dürfen keine Behandlung durchführen und sind **verpflichtet**, eine begonnene Behandlung zu **beenden**, wenn sie feststellen, dass das **notwendige Vertrauensverhältnis** zwischen der Patientin oder dem Patienten und der Behandelnden oder dem Behandelnden **nicht herstellbar** ist. ²Eine absolut kontraindizierte Behandlung ist selbst bei ausdrücklichem Wunsch einer Patientin oder eines Patienten abzulehnen. ³Erkennen Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten, dass ihre Behandlung **keinen Erfolg mehr erwarten** lässt, so sind sie gehalten, sie zu **beenden**. ⁴Sie haben dies der Patientin oder dem Patienten zu **erläutern und das weitere Vorgehen mit ihr oder ihm zu erörtern**. ⁵Wird eine Behandlung bei fortbestehender Indikation beendet, ist die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut verpflichtet, der Patientin oder dem Patienten ein Angebot zu machen, sie oder ihn bei der Suche nach **Behandlungsalternativen** zu unterstützen.

Es ist empfehlenswert, sensibilisiert und auf Gefahrensituationen vorbereitet zu sein - beispielsweise die eigenen Räumlichkeiten in Bezug auf Fluchtmöglichkeiten bei akuter Bedrohung zu prüfen oder zu überlegen, zu welchen Zeiten welchen Patient*innen der Zugang zu der Praxis gewährt wird.

Sich ein Alarmierungssystem und einen Notfallplan zu erstellen und eigenes Wissen um deeskalierendes Verhalten sowie zu körperlichen Abwehrtechniken aufzubauen kann ebenfalls hilfreich sein.

Hilfe und Unterstützung sowohl für vorbereitende Schutzmaßnahmen als auch nach schweren Grenzüberschreitungen finden Sie unter

- Interventionsstelle Rheinland-Pfalz (<https://www.interventionsstellen-rlp.de/>)
- Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) (<https://www.bgw-online.de/bgw-online-de/themen/gesund-im-betrieb/umgang-mit-gewalt>)
- Polizeilicher Opferschutz (<https://www.polizei-beratung.de/>)
- Weisser Ring e.V. (www.rheinland-pfalz.weisser-ring.de) Landesbüro Rheinland-Pfalz, 06131/6007441, Opfertelefon: 116006

Diese Informationsquellen können ebenfalls an Patient*innen in entsprechenden Situationen weitergegeben werden!